

Betreff:

Normenkontrollverfahren TH 22, Bauanträge der Unternehmensgruppe Eckert & Ziegler

Organisationseinheit:

Dezernat III
60 Fachbereich Bauordnung und Brandschutz

Datum:

11.01.2017

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

31.01.2017

Status

Ö

Sachverhalt:

Bezug nehmend auf die Mitteilung Nr. 16-03301 und den Protokollauszug aus der Sitzung am 15.11.2016 wird die Frage von Frau Buchholz, „was von den Firmen beantragt wurde“, wie folgt beantwortet:

Die u. a. Maßnahmen wurden im Zuge der vier genannten Bauanträge von den Firmen beantragt:

- Umsetzung Brandschutzmaßnahmen für den Raum AB 1.8
Das Vorhaben umfasst den Einbau eines Brandschutzrolltores F-30 sowie das Verschließen von vier Lichtkuppeln mittels einer brandschutztechnisch geprüften Konstruktion.
- Einzug einer Zwischenwand zur Ausbildung einer Schleuse (Gebäude AB 1.1)
Im Betriebsgebäude AB 1.1 wird mit radioaktiven Stoffen in offener und geschlossener Form umgegangen. Zur Einbringung von Material in diesem Umgangsbereich ist zum Schutz gegen Kontaminationsverschleppung eine Materialschleuse erforderlich.
Die Zwischenwand dient der Abtrennung des Gebäudebereiches, in dem mit offenen radioaktiven Stoffen umgegangen wird, zum Eingangsbereich, der für das Ein- und Ausbringen von Material genutzt wird und kontaminationsfrei bleiben soll.
- Umbau im Gebäudeteil AB 7 – Messlabor
Eine WC-Anlage wird zurückgebaut und in einen benachbarten Gebäudeteil verlagert. Der frei gewordene Bereich wird als neuer Standort für den bereits im gleichen Raum stehenden HFK-Monitor (Hand-Fuß-Kleider) genutzt.
- Umbau der Tore 3, 4/5, 6/7 (Gebäude AB 10)
Die vorhandenen Toranlagen werden ausgebaut und durch Tore in F-90 Qualität bzw. eine Tür, ebenfalls in F-90 Qualität, in verkleinerten Wandöffnungen ersetzt. Die Tore erhalten auf der Außenseite als Wetterschutz zusätzlich ein Rolltor. Die neue Tür erhält ein Metallvordach als Wetterschutz.

Leuer

*Betreff:***Informationen über Flugschneisen und Flugbewegungen am Flughafen Braunschweig-Wolfsburg - hier Nachfrage***Organisationseinheit:*

Dezernat III

61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz

Datum:

30.01.2017

*Beratungsfolge*Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel (zur
Kenntnis)*Sitzungstermin*

31.01.2017

Status

Ö

Sachverhalt:

Die gewünschte Darstellung der Entwicklung des Flugverkehrsaufkommens am Flughafen Braunschweig-Wolfsburg wurde mit Schreiben vom 7. Dezember 2016 von der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH nachgefordert. Das diesbezügliche Antwortschreiben vom 12. Januar 2017 ist in der Anlage beigefügt.

Leuer

Anlage/n:

Schreiben der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH

Lilienthalplatz 5 (Flughafen)
38108 Braunschweig

Telefon: (05 31) 3 54 40-0
Telefax: (05 31) 3 54 40-45

E-Mail: info@fhwwe.de
Internet: www.fhwwe.de

Bankkonto: NORD/LB (BLZ 250 500 00) Kto. 217 307

USt-Id-Nr.: DE 114 812 733 Steuernummer 13/200/01529
BIC: NOLADE2HXXX IBAN: DE 63 2505 0000 0000 217307

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Ratsherr Reinhard Manlik

Geschäftsführer:
Boris Gelfert

Sitz der Gesellschaft: / Gerichtsstand:
Braunschweig

Handelsregister:
Amtsgericht Braunschweig HRB 19

Datum: 12. Januar 2017

Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH – Lilienthalplatz 5 – 38108 Braunschweig

Stadt Braunschweig
Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz
Abteilung Umweltschutz
Herrn Alexander Biel
Richard-Wagner-Straße 1
38106 Braunschweig

Per E-Mail alexander.biel@braunschweig.de

**Sitzung des Stadtbezirksrats 323;
Hier: Ihre Mail vom 07.12.2016**

Sehr geehrter Herr Biel,
in der gebotenen Kürze anbei die Entwicklung der Flugbewegungszahlen in den letzten Jahren (2013 mit 2016).

	MTOM bis 5,7t		MTOM 5,7 bis <50 t		MTOM > 50 t	
2013	4.383	0	5.580	0	397	4
2014	4.566	0	4.996	0	229	8
2015	4.845	0	4.610	0	350	25
2016	4.539	0	3.649	0	301	26

Die Spalte rechts neben der Anzahl der Flugbewegungen der jeweiligen Gewichtsklassen (MTOM = maximum take off mass) gibt die Anzahl der Flugbewegungen (Starts oder Landungen) zu Pauschalreisezwecken (in der Regel zu Touristikzielen) an; pro „Reise“ gibt es also in der Regel je einen Start und eine Landung. Hierunter fallen allerdings auch die seit langen Jahren durchgeführten „Braunschweiger Leserreisen“ der Braunschweiger Zeitung.

Ausweislich der Tabelle hat sich jedoch die Anzahl der Flugbewegungen von Luftfahrzeugen unbeschadet des Höchstabfluggewichts in diesen Jahren nicht nennenswert erhöht bzw. ist sogar eher zurückgegangen. Die Zunahme der Pauschalreise Flüge in den vergangenen beiden Jahren resultiert aus den in dieser Zeit erstmals von einem Reiseunternehmen der Region verstärkt durchgeführten Reisen zu verschiedenen Zielen. Diese Flüge erfolgten unter Inanspruchnahme der für den Flughafen Braunschweig-Wolfsburg geltenden Verkehrspflicht. Die Anzahl der Flüge muss jedoch nicht mit dem „Zweck“ des jeweiligen Fluges korrelieren, da auch die Zuordnung zu einem Pauschalreiseflug lediglich anhand der dem Luftfahrzeug zuzuordnenden Daten erfolgen kann; Angaben zum jeweiligen Veranstalter oder Auftraggeber („Charterer“) liegen dem Flughafen regelmäßig nicht vor.

Das Fluglärmgutachten für das Planfeststellungsverfahren zur Verlängerung der Start-/Landebahn des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg (April 2005) ging bei der Berechnung von prognostizierten Bewegungen von (sog. Ausbaufall 2020) **3.850 (<5,7 t)** **7.500 (5,7 t bis <50 t)** **1.110 (>50 t)**

...

– 2 –

aus. Damit ist allein in der Gruppe der kleineren mehrmotorigen Flugzeuge unter 5,7 t ein größerer Zuwachs (per 2016 von gleichwohl bloßen ca. 18%) zu verzeichnen gewesen. Bei den Bewegungen der größeren Luftfahrzeuge wurden in 2016 die prognostizierten Zahlen zu nicht einmal 50% bzw. 30% erreicht.

Wir hoffen die Anfrage damit erschöpfend beantwortet zu haben und wünschen Ihnen und Ihren Kollegen ein gutes neues Jahr.

Freundliche Grüße



Boris Gelfert
Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH

Absender:

**CDU/FDP Gruppe im Stadtbezirksrat
323**

TOP 4.1
16-03450
Antrag (öffentlich)

Betreff:

Altes Schulgebäude in Thune restaurieren

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

07.12.2016

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel
(Entscheidung)

31.01.2017

Status

Ö

Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Der Stadtbezirksrat 323 bittet die zuständige Verwaltung der Stadt Braunschweig, sich bei dem Eigentümer des Gebäudes Thunstraße 15 (neben dem Feuerwehrhaus) dafür zu verwenden, dass das über 200 Jahre alte Gebäude, das ehemalige Schulhaus, saniert und restauriert wird.

Sachverhalt:

Das seit über 2 Jahren leerstehende Gebäude wurde u.a. wegen abgesackter Fußböden und damit einhergehender möglicher Einsturzgefahr lt. Aussagen einiger Bürgerinnen und Bürger aus Sicherheitsgründen "entmietet" bzw. leergezogen. Da leider die an der Fassade angebrachten Platten das Fachwerk und damit den historischen Wert auf den ersten Blick verbergen, halten wir es für dringend angezeigt, eine Überprüfung der Bausubstanz mit nachfolgendem Sanierungs- und Restaurierungsplan vorzunehmen. Hierbei ist zügiges Handeln erforderlich, da ein derartiges Gebäude durch jahrelangen Leerstand rasch Schaden nimmt.

Mögliche Bestrebungen auf diesem Grundstück z.B. Parkplätze einzurichten sollten hinter dem heimatpflegerischen Aspekt der Pflege und des Erhalts eines der letzten vorhandenen historischen Gebäude Thunes zurückstehen.

Begründung:

Hier verweisen wir auf das Schreiben der Ortsheimatpfleger für Thune zur 1. Sitzung des Stadtbezirksrates 323, Tagesordnungspunkt 11.1, am 15. November 2016 – bei der Verwaltung eingegangen ca. eine Woche vor der genannten Sitzung.

Dieses Schreiben war versehen mit dem Hinweis "mit der Bitte um Weiterleitung an die Damen und Herren Bezirksräte", liegt aber der CDU/ FDP-Gruppe erst seit dem 15.11.2016 um 23.00 Uhr vor.

Gez. Heidemarie Mundlos

Anlage/n:

keine

Absender:

**CDU/FDP Gruppe im Stadtbezirksrat
323**

TOP 4.2

16-03480
Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Änderung der Beschilderung an der Abzweigung
Hauptstraße/Aschenkamp**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

13.12.2016

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel
(Entscheidung)

31.01.2017

Status

Ö

Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Der Stadtbezirksrat 323 bittet die Verwaltung um Prüfung, ob die Zusatzschilder (StVO, Zeichen 1002) an der Abzweigung Hauptstraße/Aschenkamp wie in der Anlage dargestellt ersetzt werden können. Ggf. sollte die Maßnahme so (bzw. ähnlich) möglichst rasch durchgeführt und eventuell zusätzlich ein Schild „Fahrtrichtung anzeigen!“ bzw. „Blinken!“ angebracht werden.

Sachverhalt:

Begründung: siehe Anlage

Gez. Heidemarie Mundlos

Anlage/n:

siehe Anlage

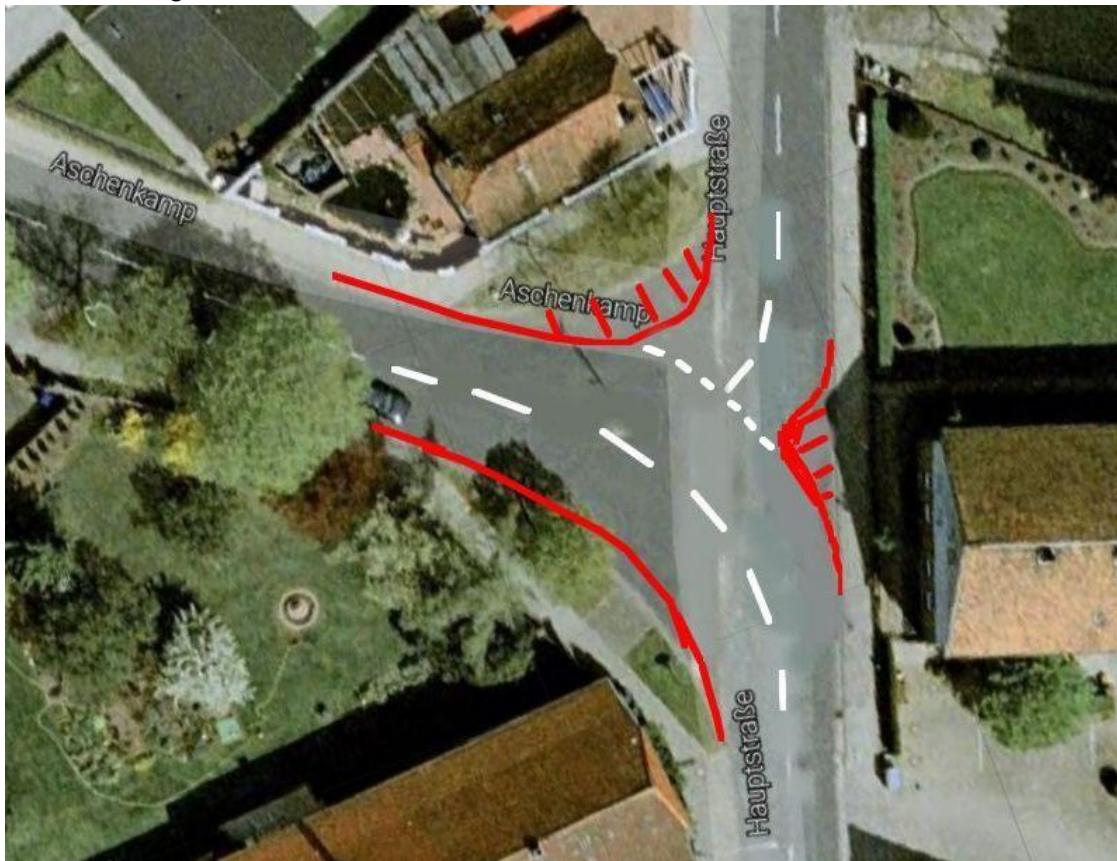
Anlage zum Antrag „Änderung der Beschilderung an der Abzweigung Hauptstraße/Aschenkamp“ zur Bezirksratssitzung 323 am 31.01.2017

Die Zusatzschilder unter den Zeichen „Vorfahrt gewähren“ (StVO Z. 205) und „Vorfahrtstraße“ (Z. 306) sollen den Verlauf der Vorfahrtstraße anzeigen, wie sie nach dem Umbau der Abzweigung (siehe Bild unten) im November 2016 eingerichtet wurde. Diese Zusatzschilder erzeugen aber zumindest für von Norden und von Süden kommende Verkehrsteilnehmer Verwirrung bzw. Widersprüche bei der Frage, ob und wie die Fahrtrichtung (Blinker) anzuzeigen ist.

Von Norden: Wer der Hauptstraße weiter folgen will, dem signalisiert das Schild „Nicht Blinken!“, denn die Fahrtrichtung ist als „geradeaus“ symbolisiert. Das steht im Widerspruch zur tatsächlichen Streckenführung, denn man muss sich für Rechtsabbiegen (nach Thune) oder Linksabbiegen (zur Ortsmitte Wendens) entscheiden und in beiden Fällen blinken.

Von Süden: Wer der Hauptstraße weiter folgen will, dem signalisiert das Schild „Nicht Blinken!“, denn die Fahrtrichtung ist als „geradeaus“ symbolisiert. Auch dies steht im Widerspruch zur Streckenführung, denn wer in Richtung Wendebrück will, muss in der Linkskurve der Vorfahrtstraße (nach der „Nase“) rechts abbiegen und somit rechts blinken. Dies geschieht leider oftmals nicht, obwohl es für die wartepflichtigen Verkehrsteilnehmer, die von Norden kommend nach links auf die Hauptstraße abbiegen wollen, Klarheit schaffen und somit zur Verkehrssicherheit beitragen würde. (Wer der Vorfahrtstraße nach Thune folgt, muss zwar blinken, doch auch dies wird manchmal vergessen.)

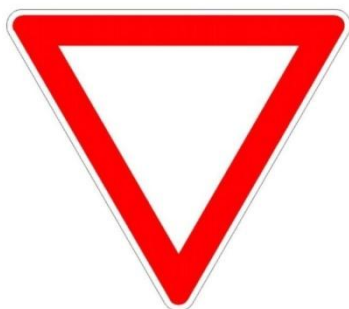
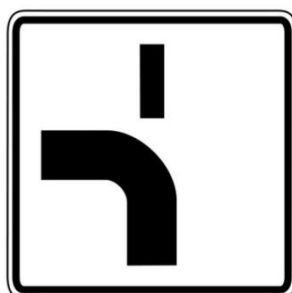
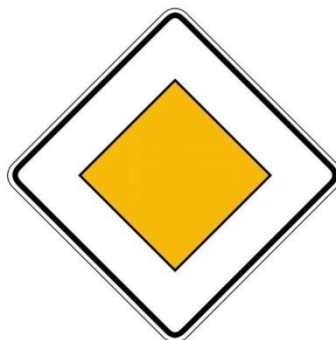
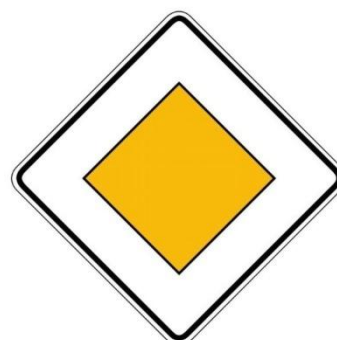
Beschlussvorschlag: Der Stadtbezirksrat 323 bittet die Verwaltung um Prüfung, ob die Zusatzschilder (StVO, Zeichen 1002) an der Abzweigung Hauptstraße/Aschenkamp wie in der Anlage dargestellt ersetzt werden können. Ggf. sollte die Maßnahme so (bzw. ähnlich) möglichst rasch durchgeführt und eventuell zusätzlich ein Schild „Fahrtrichtung anzeigen!“ bzw. „Blinken!“ angebracht werden.



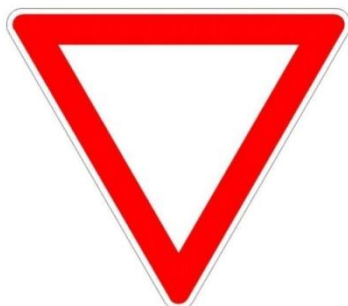
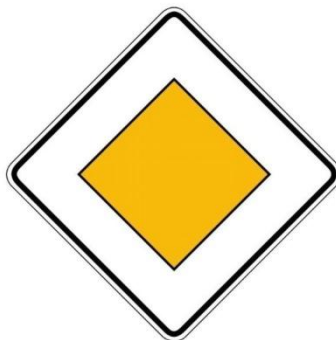
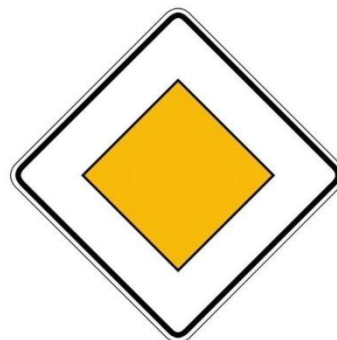
Beschilderungsvorschlag siehe nächste Seite

...

Vorhandene Beschilderung an der Abzweigung Hauptstraße/Aschenkamp

Von NordenVon SüdenVon Thune

Empfehlung zur Beschilderung an der Abzweigung Hauptstraße/Aschenkamp

Von NordenVon SüdenVon Thune

gez. H. Mundlos
für die CDU/FDP-Gruppe
12.12.2016

Betreff:

Verkehrssicherungspflicht, Aufstellung eines Verkehrsspiegels

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

20.12.2016

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel
(Entscheidung)

31.01.2017

Status

Ö

Beschlussvorschlag:**Beschluss:**

Der Stadtbezirksrat 323 bittet die zuständige Verwaltung im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, die Aufstellung eines Verkehrsspiegels gegenüber der Hauptstraße 42, um aus der Sicht der zugehörigen Grundstückseinfahrt die Einsicht in den Aschenkamp und damit ein sicheres Verlassen des Grundstücks zu ermöglichen.

Die Kosten sollten grundsätzlich von der Stadt Braunschweig übernommen werden. Ggf. könnten Gespräche mit dem Eigentümer des Grundstücks Hauptstraße 42 auch zu einer Kostenbeteiligung führen.

Wir bitten um kurzfristige Umsetzung.

Sachverhalt:

Das Grundstück der Hauptstraße 42 ist durch die neue Verkehrsführung derart betroffen, dass ein Verlassen des Grundstücks mit dem PKW nur unter erschwerten Bedingungen möglich ist. Inzwischen hat es mehrere Beinaheunfälle gegeben. Der Eigentümer des Grundstücks Hauptstraße 42, hat selber bereits mehrere Gespräche geführt, um eine Lösung zur Verkehrssicherheit in diesem Bereich herbeizuführen, leider bisher vergeblich

Gez.

Heidemarie Mundlos.

Anlage/n:

keine

Betreff:

**Baulicher Zustand des evangelischen Kindergartens Wenden
"Sternschnuppe"**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

22.12.2016

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel
(Entscheidung)

31.01.2017

Status

Ö

Beschlussvorschlag:**Beschluss:**

„Der Stadtbezirksrat 323 bittet die zuständige Verwaltung eine grundlegende Überprüfung der baulichen Substanz der Kita Wenden vorzunehmen und ggf. ein Sanierungskonzept einschließlich Kostenrahmen zu erstellen und dabei den Träger und die Kindergartenleitung einzubeziehen sowie den Bezirksrat zeitnah einzubinden (Ortstermin am Ende der Bewertung).

Sachverhalt:

Ansichts der Tatsachen,

1. dass im Haushalt für 2017 im Investitionsprogramm die Sanierung des Daches der Kita Wenden erst für 2020 vorgesehen ist mit einem Kostenrahmen von 450.000 Euro, und
2. dass ältere Anfragen u.a. vom 21.1.2015 deutlich belegen, dass die Dachfläche ... "erneuerungsbedürftig" ist, und
3. da weitere Gespräche mit Beteiligten u.a. aus dem Bereich der Fachverwaltung ergeben haben, dass mittlerweile weitergehender Renovierungsbedarf bestehen könnte,

halten wir diese Vorgehensweise für dringend geboten.

Wir bitten um zeitnahe Umsetzung.

gez.

Heidemarie Mundlos

Anlage/n:

keine

Absender:

**CDU/FDP Gruppe im Stadtbezirksrat
323**

TOP 8.3
16-03520
Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Bebauungsplan TH 22 - Vorgehen nach dem Urteil des OVG
Lüneburg vom 16.12.2016**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

22.12.2016

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel
(Entscheidung)

31.01.2017

Status

Ö

Beschlussvorschlag:

Beschluss:

„Der Rat der Stadt Braunschweig wird gebeten, den Oberbürgermeister aufzufordern, mit dem Niedersächsischen Umweltminister, allen Firmen am Standort Wenden-Thune (TH 22) und den für Strahlenschutz und Emissions- und Immissionschutz zuständigen Behörden in Gespräche einzutreten, damit möglichst rasch auf freiwilliger Basis belastbare Vereinbarungen getroffen werden mit dem Ziel der

1. Verringerung von Emissionen und Immissionen,
2. Reduzierung der Umgangsgenehmigungen,
3. Reduzierung der baulichen Pläne,
4. Genehmigung und Umsetzung baulicher Pläne, die die Sicherheit der Bevölkerung verbessern,
5. und einer frühzeitigen Einbindung von Bürgern vor einer offiziellen Vereinbarung, um letztlich auch die Akzeptanz der Unternehmen durch Transparenz zu fördern.“

Sachverhalt:

Nach der Niederlage Braunschweigs vor dem OVG Lüneburg ist eine neue Lage entstanden: Nachdem 5 Jahre nutzlos verstrichen sind, ist es dringend erforderlich die juristische Sackgasse mit langwierigen gerichtlichen Auseinandersetzungen zu verlassen und zu Ergebnissen und Verbesserungen für Mensch und Umwelt im Einvernehmen zu gelangen. Ganz bewusst schließen wir gedanklich an den Antrag der CDU vom 30.06.2015 an.

Heidemarie Mundlos
U n t e r s c h r i f t

Anlage/n:

keine

Absender:

**CDU/FDP Gruppe im Stadtbezirksrat
323**

TOP 8.4
16-03521
Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Baulicher Zustand des evangelischen Kindergartens Thune
"Schunterarche"**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

22.12.2016

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel
(Entscheidung)

31.01.2017

Status

Ö

Beschlussvorschlag:

Beschluss:

„Der Stadtbezirksrat 323 bittet die zuständige Verwaltung, eine grundlegende Überprüfung der baulichen Substanz der Kita Thune vorzunehmen und ggf. ein Sanierungskonzept einschließlich Kostenrahmen zu erstellen und dabei den Träger und die Kindergartenleitung einzubeziehen sowie den Bezirksrat zeitnah einzubinden (Ortstermin spätestens am Ende der Bewertung“

Sachverhalt:

erfolgt mündlich

gez.

Heidemarie Mundlos

Anlage/n:

keine

Absender:

**CDU/FDP-Gruppe im Stadtbezirksrat
323**

TOP 8.5

17-03691
Antrag (öffentlich)

Betreff:

Briefkasten am DGH Wenden

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

18.01.2017

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel
(Entscheidung)

31.01.2017

Status

Ö

Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Der Bezirksrat 323 bittet die zuständige Verwaltung gemeinsam mit dem Hauseigentümer eine konstruktive Lösung zu finden, die es allen Mietern des Gebäudes " Veltenhöfer Str. 3" ermöglicht über einen eigenen Briefkasten persönliche Post zu empfangen.

Sachverhalt:

Begründung:

siehe Anlage, Schreiben der Nachbarschaftshilfe

Gez. Heidemarie Mundlos

Anlage/n:

2 Anlagen

Nachbarschaftshilfe BS-Nord ■ Veltenhöfer Str. 3 ■ 38110 Braunschweig

Bezirksrat
für den Bereich
Wenden, Thune, Harxbüttel

via André Gorklo



Braunschweig, den 06.01.2017

Eingabe an den Bezirksrat

Sehr geehrte Damen und Herren,

unser Verein ist Mieter im Haus „Veltenhöfer Straße 3“ in Wenden.

Ungeachtet des Archivs des Kulturvereins und des Sitzungsraumes der Stadt BS befinden sich folgende Mieter in diesem Gebäude:

1. Filiale der Deutschen Bundespost
2. Bezirksstelle der Stadt Braunschweig
3. Nachbarschaftshilfe Braunschweig-Nord

Im Eingangsbereich des Hauses befinden sich **DREI** Briefkästen:



Diese sind:

Nachbarschaftshilfe
Braunschweig-Nord
Veltenhöfer Straße 3
38110 Braunschweig

Tel. 05307 - 2764
Fax: 05307 - 911 93 99
info@nh-nord.de
www.nh-nord.de

Bürozeiten:
Mo: 15.00 - 17.00h
Mi: 10.00 - 12.00h

Braunschweigische
Landessparkasse
DE43 2505 0000 0001 0457 56

1. Der Briefkasten für die Filiale der Deutschen Bundespost
2. Der erste Briefkasten für die Bezirksstelle der Stadt Braunschweig „Bürgerbriefkasten“
3. Der zweite Briefkasten für die Bezirksstelle der Stadt Braunschweig

Mathematisch geht die Rechnung auf, aber bei genauerer Betrachtung der obigen Liste fällt folgendes auf:

1. In dieser Betrachtung soll es nicht um den Briefkasten der Postfiliale gehen.
2. Dieser Briefkasten ist **DEUTLICH** für alle Anliegen von Bürgern der Stadt Braunschweig für die Bezirksgeschäftsstelle der Stadtverwaltung Braunschweig gekennzeichnet:



3. Der fragliche (3.) Briefkasten trägt zwar UNSER Emblem,



der darüber angebrachte Hinweis „Stadt Braunschweig“ bringt es aber auf den Punkt: Dieser Briefkasten steht UNS **nicht** zur Verfügung. Wir haben keinen Schlüssel.

Von drei (zahlenden) Mietern im Haus haben also nur 2 Zugang zu einem eigenen Briefkasten. Das wäre ja (normalerweise) mit dem Vermieter zu klären. In unserem Fall zahlen wir zwar die Miete an die Stadt Braunschweig (vermutlich in Form einer Untervermietung), aber der eigentliche Vermieter ist die Nibelungen Wohnbau.

Dort haben wir um einen eigenen Briefkasten angefragt.

Die uns mitgeteilten Bedingungen lassen den Schluss zu, dass ein weiterer Briefkasten im Eingangsbereich nicht erwünscht sei (z.B. ..auf eigene Kosten, ... sollten wir Beschädigungen verursachen, so sind diese ..., ... sollte es zu einer Baumaßnahme im Eingangsbereich kommen, würde der Briefkasten auf Kosten des Mieters abgebaut, ggf. von diesem neu zu beschaffen und zu befestigen, ... etc.). Der Vorstand hat daher hiervon Abstand genommen.

3 Mieter -> 3 Briefkästen = ok ..?

3 Mieter -> 1 Mieter hat 2 Briefkästen = nicht ok.

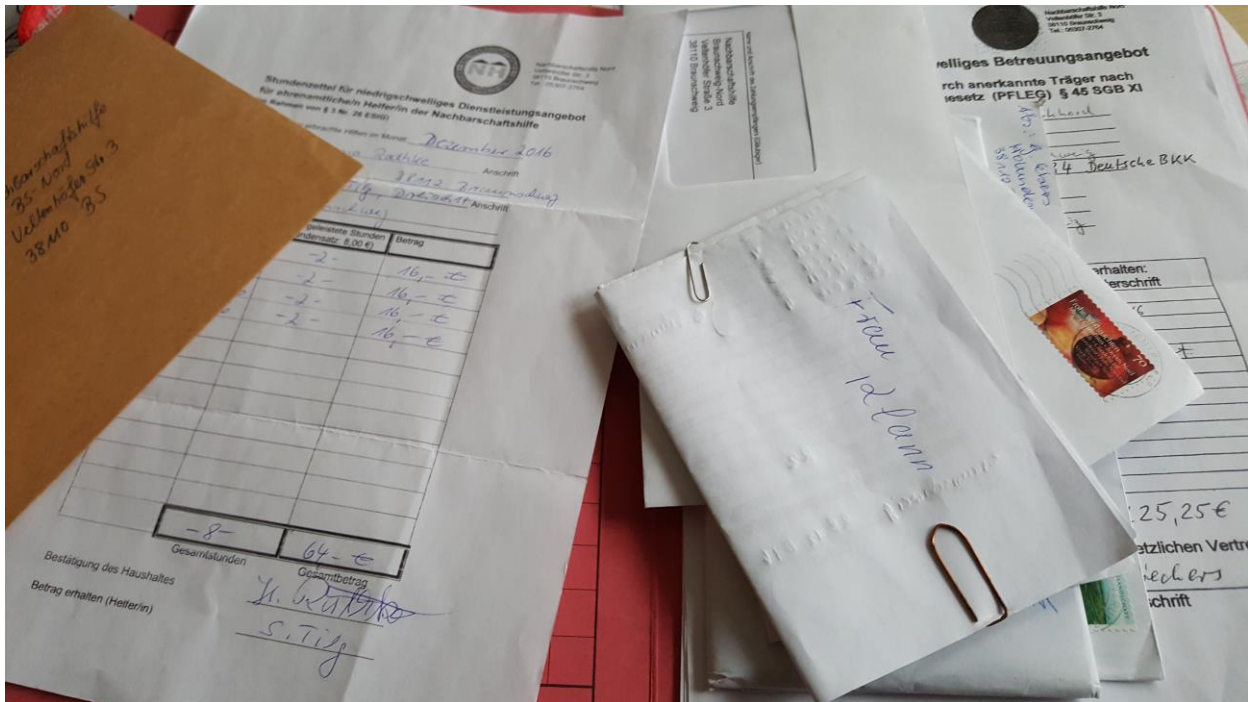
Eine Nachfrage bei der Stadt Braunschweig über den Zugang zum Briefkasten Nr. 3 (nur den können unsere „Kunden“ – zumeist Senioren – halbwegs barrierefrei erreichen) ergab, dass die doppelte Nutzung der beiden Briefkästen zu Amtszeiten von Dr. Hoffmann als OB eingerichtet wurde.

Die zuständige Stelle (das Bürgerbüro) sieht sich nicht in der Lage, eigenmächtig die Schlüsselhoheit an diesem Briefkasten an uns zu übergeben. Wir mögen uns an den Bezirksrat wenden – was wir hiermit anstoßen.

Noch ein Aspekt, den wir verdeutlichen möchten:

Menschen, die uns postalisch erreichen möchten, wählen IMMER Briefkasten Nr. 3, da dieser mit unserem Aufkleber versehen ist. Dies lässt den Schluss zu, dass dieser in der Vergangenheit „unser“ Briefkasten war, bis man seitens des Büros (eventuell vor einigen Jahren) der Meinung war, die häufiger anwesenden Mitarbeiter der Bezirksgeschäftsstelle könnten „unsere“ Post aus dem Kasten entleeren und uns dann zur Verfügung stellen. Dies ist jetzt eher ein Hindernis, denn ohne Zugang zum Briefkasten können ehrenamtliche Mitarbeiter in Abendstunden oder z.B. am Wochenende die Post nicht in Empfang nehmen, sondern wir sind auf die Öffnungszeiten der Bezirksgeschäftsstelle angewiesen.

Unsere Post (hier ein Bild der Eingangspost vom 05.01.2017):



lagert dann im Bürgerbüro, bis jemand aus unserem Büro eine Abholung durchführen kann.

Dies ist **ausschließlich** zu den Öffnungszeiten der Bezirksgeschäftsstelle möglich.

Auf mein Drängen hin wird unsere Post (bitte beachten: ich habe keine Briefe geöffnet – wir erhalten viele Mittellungen OHNE Umschlag!) mittlerweile in einem offenen Aktendeckel im „Bürgerbüro“ gelagert.

Der Lagerort befindet sich im gleichen Büro, in dem auch die Beratungsgespräche stattfinden.

Die dort auf ein Gespräch wartenden – oder im Gespräch befindlichen – Bürger haben Einsicht in unsere (teilweise offene) Briefpost (z.B. Abrechnungen unserer Helferinnen, wie oben erkennbar, aber auch andere Vorgänge, durch die wir weder das Briefgeheimnis, noch den notwendigen Datenschutz gewahrt sehen.

Auch die Tatsache, dass jemand von uns während einer Bürgerberatung in das Büro gehen muss, um die Post zu entnehmen, führt(e) bei einigen dort gerade befindlichen Bürgern zu Irritationen. Ob dies im Sinne der Stadtverwaltung ist, entzieht sich unserem Interesse.

Vergessen oder versäumen wir, den Aktendeckel während der Öffnungszeiten (wieder das Büro während eines Bürger-Gespräches betreten) zurückzugeben, finden wir in den nächsten Tagen unsere Brief-Post ohne Schutz eines Aktendeckels im Bürgerbüro vor.

Es wird unsererseits nicht der Vorwurf erhoben, die Mitarbeiter der Stadt Braunschweig würden unsere Post durchsehen, aber angesichts der bereits beschriebenen Tatsache, dass unsere Post oft unverschlossen in dem augenscheinlich uns zugeordneten Briefkasten eingeworfen wird, ein Zustand, den wir gern beendet sehen möchten.

Zusammenfassung:

- Es ist uns kaum möglich, im/am Gebäude „Veltenhöfer Straße 3“ einen eigenen Briefkasten für unseren Verein anbringen zu lassen. Der Vermieter sieht seine Verpflichtung als erfüllt an.

- Die Stadt Braunschweig nutzt – auf Veranlassung des damaligen „OB“ als obersten Dienstherrn – zwei Briefkästen und wird ohne amtliche Anweisung den Zugang zu dem mit unserem Emblem versehenen Briefkasten nicht (wieder?) an uns herausgeben.
- Unsere Briefpost lagert (bis zu einer Abholung – während der Öffnungszeiten der Bezirksgeschäftsstelle – durch uns) teilweise offen ersichtlich und für jedermann zugänglich im Büro der Bezirksgeschäftsstelle.

Entsprechend der Aussagen aus der Bezirksgeschäftsstelle bittet die Nachbarschaftshilfe Braunschweig-Nord den Bezirksrat um Eingabe an die zuständige Stelle der Stadtverwaltung, den mit unserem Emblem versehenen Briefkasten auch (wieder?) uns zur Nutzung zur Verfügung zu stellen.

Angesichts der geschilderten fortwährenden Gefährdung von Briefgeheimnis und Datenschutz möchten wir um eine beschleunigte Bewertung durch die Stadtverwaltung, bzw. um Einleitung der notwendigen Maßnahmen bitten.

Mit freundlichen Grüßen



R. Gellrich
1. Vorsitzender

08/02.

TOP 8.5


Nibelungen
 Wohnbau GmbH

Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig • Postfach 35 42 • 38025 Braunschweig

 Nachbarschaftshilfe BS-Nord
 1. Vorsitzender Rainer Gellrich
 Veltenhöfer Straße 3
 38110 Braunschweig-Wenden

 Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig
 Freyastraße 10
 38106 Braunschweig

 Telefon 0531 30003-0
 Telefax 0531 30003-362

 info@nibelungen24.de
 www.nibelungen24.de

Öffnungszeiten Kundenzentrum

Montag	9.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 bis 17.30 Uhr
Mittwoch	9.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr

Ihr Zeichen	-
Ihre Nachricht	-
Unser Zeichen	-
Bei Rückfragen	-
Durchwahl	Herr Hille
Datum	0531 30003352
	11.06.2015
	d.hille@nibelungen24.de

Genehmigung zum Anbringen eines Briefkastens

Vertragsnummer: 2000/2023600001001, Veltenhöfer Str. 3

Vertragspartner: Stadt Braunschweig FB Finanzen, Abt. Liegenschaften

Sehr geehrte Damen und Herren,

gern erteilen wir Ihnen die gewünschte Genehmigung.

Voraussetzung ist, dass Sie unsere objektbezogenen (siehe unten) und allgemeinen Genehmigungs-/Übernahmebedingungen (siehe Anlage) durch Ihre Unterschrift anerkennen.

 Anschließend senden Sie uns bitte **beide Exemplare** der Genehmigung zur Unterschrift zurück, da sie erst dann rechtsgültig wird, wenn auch der Vermieter unterschrieben hat. Ein Exemplar erhalten Sie dann für Ihre Unterlagen, das andere Exemplar verbleibt bei uns.

Spezielle Bedingungen für das Anbringen eines Briefkastens:

- Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir unsere Gebäude zukünftig mit einer Wärmedämmung versehen müssen und sich dadurch die Abmaße der Fassade ändern. Es ist sehr wahrscheinlich, dass nach der Fassadenmodernisierung der Briefkasten an die gewählte Stelle nicht mehr hinpasst.
- Alle erforderlichen Arbeiten und Nebenarbeiten haben sach- und fachgerecht auf Ihr Risiko und zu Ihren Lasten zu erfolgen, wobei keine Beschädigung unseres Eigentums entstehen darf.
- Sollte o. g. Briefkasten bei erforderlichen Bau- und/oder Modernisierungsmaßnahmen beschädigt werden, so ist es Ihre Angelegenheit, diesen instand zu setzen, da vom Vermieter eine Ausbesserung nur im üblichen Rahmen (Verputz und Anstrich) vorgenommen wird.
- Mögliche Folgeerscheinungen, wie z.B., dass der Außenputz durch das Anbringen des Briefkastens beschädigt wird und Feuchtigkeit ins Mauerwerk eindringt, sowie deren Beseitigung gehen zu Ihren Lasten.

 NORD/LB Landessparkasse
 419 721 BLZ 250 500 00
 IBAN: DE59 2505 0000 0000 4197 21
 BIC: NOLADE2HXXX

 Postbank Hannover
 4 123 303 BLZ 250 100 30
 IBAN: DE47 2501 0030 0004 1233 03
 BIC: PBNKDEFF

 Deutsche Bank AG
 3 904 034 BLZ 270 700 30
 IBAN: DE33 2707 0030 0390 4034 00
 BIC: DEUTDE2H270

 Commerzbank AG
 1 104 901 BLZ 270 800 60
 IBAN: DE73 2708 0060 0110 4901 00
 BIC: DRESDEFF270

 Volksbank eG Braunschweig Wolfsburg
 6 146 554 000 BLZ 269 910 66
 IBAN: DE56 2699 1066 6146 5540 00
 BIC: GENODEF1WOB

 AG Braunschweig HRB 119
 USt-IdNr.: DE 114 879 867

 Geschäftsführung
 Rüdiger Warnke, Vorsitzender
 Maren Sommer, Dipl.-Ing.

 Vorsitzende des Aufsichtsrates
 Nicole Palm


Bitte stimmen Sie sich wegen der Ruhezeiten im Haus mit Ihren Nachbarn ab, da erfahrungsgemäß solche Arbeiten nicht geräuschlos durchzuführen sind.

Nach Fertigstellung der Arbeiten bitten wir um eine schriftliche Mitteilung, damit sich unser Hausverwalter von der ordnungsgemäßen Ausführung überzeugen kann.

Bitte haben Sie Verständnis, dass diese Vereinbarung erst dann gültig wird, wenn alle gegenseitigen Verpflichtungen erbracht sind.

Wir wünschen Ihnen weiterhin eine angenehme Nutzung der Räumlichkeiten.

Freundliche Grüße

Nibelungen-Wohnbau-GmbH
Braunschweig

i. A. Dirk-Peter Hille

Unterschrift

Unterschrift

Anlage

Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig

Freyastr. 10, 38106 Braunschweig

**ALLGEMEINE
GENEHMIGUNGS- UND ÜBERNAHMEBEDINGUNGEN**

1. Die laufende Wartung/Instandhaltung genehmigter Objekte erfolgt sach- und fachgerecht durch eine Fachfirma auf Ihre Kosten und Ihr Risiko. Bei Reparaturbedürftigkeit bestehen uns gegenüber keinerlei Ansprüche.
2. Die Haftungspflicht für alle mit dem Einbau und der Nutzung der genehmigten Objekte in Zusammenhang stehenden Schäden, Beeinträchtigungen und Folgeerscheinungen an unserem Eigentum als auch gegenüber den anderen Mietern obliegt Ihnen. Ihre Aufwendungen berechtigen Sie jedoch nicht, auf die Auswahl des Nachmieters Einfluss zu nehmen.
3. Die Installation/Übernahme genehmigter Objekte begründet keinerlei Rechte. Dies gilt insbesondere für die Möglichkeit des Vermieters zur Lösung des Mietverhältnisses, die durch Ihre Aufwendungen für die Mietsache nicht eingeschränkt wird.
4. Anspruch auf eine Vergütung Ihrer Aufwendungen durch den Vermieter besteht nach geltendem Mietrecht nicht.
5. Unsere Berechtigung zu einer Modernisierung wird auch bezüglich Ihrer Wohnung durch diese Zustimmung nicht beeinträchtigt. Sie verzichten in dieser Beziehung schon heute auf das Recht der Einrede und sind verpflichtet, in diesem Fall den Gegenstand/die Gegenstände dieser Genehmigung auf Ihre Kosten zu entfernen, und den ursprünglichen Zustand der Wohnung wiederherzustellen. Ein Entschädigungs- oder Vergütungsanspruch uns gegenüber besteht nicht. Insbesondere gelten Ihre Aufwendungen nicht als notwendige Verwendungen im Sinne von § 539 BGB.
6. Werden bei erforderlichen Bau- und/oder Modernisierungsmaßnahmen genehmigte Objekte beschädigt, so ist es Ihre Angelegenheit, diese zu ersetzen. Eine Ausbesserung bei evtl. Schäden würden wir nur im üblichen Rahmen (Verputz und Anstrich) vornehmen. Wird eine Demontage o. g. Objekts/Objekte notwendig, so hat diese - ebenso wie eine evtl. anschließende Wiedermontage - auf Ihre Kosten und Ihr Risiko zu erfolgen. Eine Wiedermontage bereits genehmigter Objekte erfordert keine neue Genehmigung.
7. Änderungen am Gegenstand/an den Gegenständen dieser Genehmigung oder auch dieser Vereinbarung sind genehmigungspflichtig und erfordern somit die Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind ungültig. Bei Änderungen am Gegenstand/an den Gegenständen dieser Genehmigung, die ohne unser Wissen vorgenommen werden, gilt diese Genehmigung als widerrufen.
8. Wie in allen ähnlich gelagerten Fällen behalten wir uns das Recht vor, die Genehmigung zu widerrufen, falls begründeter Anlass dazu besteht.
9. Bei Beendigung des Mietverhältnisses sind die genehmigten Objekte von Ihnen auf Ihre Kosten und auf Ihr Risiko zu entfernen bzw. die genehmigten Veränderungen rückzubauen. Der bauliche Ursprungszustand der Wohnung ist von Ihnen auf Ihre Kosten und auf Ihr Risiko wieder herzustellen. Im Übrigen gilt Nr. 5 dieser Genehmigungs- und Übernahmebedingungen.

Absender:

Carsten Schröter (Bündnis 90/Die Grünen) im Stadtbezirksrat 323

TOP 9.1

17-03674

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Dach des evangelischen Kindergartens "Sternschnuppe" in Wenden

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

16.01.2017

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel (zur Beantwortung)

31.01.2017

Status

Ö

Sachverhalt:

1. Wie oft wird das o.g. Dach gereinigt?
2. Verhindert das regelmäßige Reinigen des Daches einen Wassereintritt in die Räume des Kindergartens?
3. Wurde überprüft, ob das ggf. verunreinigte Wasser zu gesundheitlichen Risiken für die Kinder und Mitarbeiterinnen des Kindergartens führen kann?

Das Dach des Kindergartens ist teilweise undicht. So kommt es nach Regenfällen und Schneefällen immer wieder dazu, dass Wasser in die Räume eintritt.

Aufgrund des Alters des Kindergartens besteht die Gefahr, dass beim Bau gesundheitsgefährdende Stoffe (z.B. Asbest) verwendet wurden. Das könnte auch zur Folge haben, dass das in den Kindergarten eintretende Wasser gesundheitsgefährdend ist.

Gez.

Carsten Schröter

Anlage/n:

keine

Absender:

**Astrid Buchholz (BIBS) im
Stadtbezirksrat 323**

TOP 9.2
17-03690
Anfrage (öffentlich)

Betreff:

**Weiteres Vorgehen nach OVG-Urteil zum Bebauungsplan TH-22 -
"Gieselweg/Harxbütteler Straße"**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

18.01.2017

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel (zur
Beantwortung)

31.01.2017

Status

Ö

Sachverhalt:

Nachdem das OVG Lüneburg den Bebauungsplan TH-22 für ungültig erklärt hat, stellt sich für die Bürgerinnen und Bürger die Frage, wie es nun weiter gehen wird. Der Stadtbezirksrat Wenden-Thune-Harxbüttel bittet die Verwaltung daher um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Sollte eine Heilung des beanstandeten Bebauungsplanes nicht möglich sein, die Stadt aber Chancen für einen erfolgreichen Widerspruch gegen die nicht zugelassene Revision sehen - wie lang würde solch ein Widerspruchsverfahren und ein gegebenenfalls folgendes Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht in etwa dauern?
2. Sollten alle Rechtsmittel erfolglos bleiben, kann die Verwaltung dann überhaupt noch ein komplett neues Planverfahren starten? (Es wäre immerhin das Dritte seit 2010.)
3. Ab welchem Zeitpunkt wäre der momentan ruhende Bauantrag der Fa. Eckert und Ziegler Umweltdienste aus dem Jahr 2011 wieder "aktiv" und welche Bearbeitungsfrist würde dafür gelten?

Gez. Astrid Buchholz

Anlage/n:

keine

Betreff:

**Weiteres Vorgehen nach OVG-Urteil zum Bebauungsplan TH-22 -
"Gieselweg/Harxbütteler Straße"**

Organisationseinheit:

Dezernat III
61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz

Datum:

31.01.2017

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel (zur
Kenntnis)

Sitzungstermin

31.01.2017

Status

Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage der BIBS-Fraktion vom 18. Januar 2017 (17-03690) wird wie folgt Stellung genommen:

Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg (OVG) hat mit Urteil vom 15. Dezember 2016 den Bebauungsplan „Gieselweg/Harxbütteler Straße“, TH 22, für unwirksam erklärt. Die schriftliche Urteilsbegründung liegt noch nicht vor. Erst mit Auswertung der Urteilsbegründung kann die Stadt über das weitere Vorgehen abschließend beraten. Vor diesem Hintergrund werden die Fragen wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die Beschwerdeverfahren beim BVerwG hatten ausweislich einer Pressemitteilung des BVerwG aus dem Jahre 2015 in den Jahren 2010 bis 2014 eine durchschnittliche Dauer von ca. 4 ½ Monaten. Auf eine Zulassung folgende Revisionsverfahren haben eine durchschnittliche Dauer von ca. 14 Monaten. Die aktuelle durchschnittliche Verfahrensdauer ist nicht bekannt und die konkrete Dauer dieses Verfahrens nicht absehbar.

Zu 2.:

Ein neues Planverfahren mit neuer Veränderungssperre ist grundsätzlich möglich. Für die Zeit, in der die ansässigen Unternehmen bisher an der Realisierung ihrer Bauanträge gehindert waren, können Entschädigungsansprüche nach enteignungsrechtlichen Grundsätzen bestehen.

Zu 3.:

Die Stadt hatte den Bauantrag auf Genehmigung der neuen Halle aus dem Jahre 2011 mit Bescheid vom 03. Mai 2016 abgelehnt, weil die Firma die nach dem Bebauungsplan TH 22 erforderlichen Gutachten für die Zulassung des Vorhabens (Verbesserung des Immissions-schutzes, Erhöhung der Sicherheit, Reduzierung der Strahlenexposition, keine Kapazitäts-erhöhung) nicht vorgelegt hat. Der hiergegen eingelegte Widerspruch der Firma wurde einvernehmlich während des Normenkontrollverfahrens beim OVG ruhend gestellt. Solange das Urteil des OVG im Normenkontrollverfahren noch nicht rechtskräftig ist, besteht keine Verpflichtung der Stadt zur Entscheidung über den Widerspruch.

Parallel dazu hat die Firma Eckert & Ziegler beim VG Braunschweig die Vollstreckung aus dem Urteil des OVG vom 12. Mai 2015 (Bauantrag für Halle, Unwirksamkeit der 2. Verlängerung der Veränderungssperre) beantragt. Das VG hat das Verfahren zunächst nicht weiter betrieben, um das Normenkontrollverfahren abzuwarten.

Leuer

Anlage/n:

keine